

zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen der hierauf abzugebenden Erklärung mit Huld und Gnaden entgegen, womit Sie denselben jederzeit wohl beizugehen bleiben.

Gegeben zu Dresden am 9. November 1863.

Johann.

(L. S.)

Richard Freiherr von Friesen.

Ich glaube, es wird der Vorlesung der auf den heutigen Berathungsgegenstand in den Erläuterungen befindlichen Motiven nicht bedürfen, da von Seiten der Deputation alles Wesentliche dieser Motiven in den Bericht aufgenommen worden ist; doch dürfte es erforderlich sein, eine Frage deshalb an die geehrte Kammer und an die Staatsregierung zu richten.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer von Vorlesung der Motiven*) absehen? Einstimmig: Ja. — Der Herr Staatsminister von Friesen?

Staatsminister von Friesen: Einverstanden!

Referent Georgi: Der Bericht lautet:

Die unterzeichnete Deputation begegnet sofort bei dem Beginne ihrer Berathungen über das Budget für die kommende Finanzperiode einer Frage von so allgemeiner Wichtigkeit und so großem Einflusse für das ganze

*) Die nicht zum Vortrag gelangten Erläuterungen lauten:

Demnächst konnte sich aber auch die Staatsregierung nicht länger entbrechen, einer Frage näher zu treten, deren Wichtigkeit und Dringlichkeit allgemein anerkannt, deren Lösung aber auch nur bei so günstigen Finanzverhältnissen ohne eine neue Belastung der Steuerpflichtigen ausführbar ist, der Frage nämlich, in welcher Weise der absoluten Unzulänglichkeit der Gehalte fast aller im Dienste des Staats angestellten Beamten abzuhelfen sei.

Es ist zwar in dieser Beziehung in Sachsen in den letzten Jahren schon manches geschehen, insbesondere sind in der Finanzperiode 1858/60 die Gehalte der untersten Klassen der Staatsdiener (bis zu 500 Thlr. Besoldung herauf) nicht unbeträchtlich erhöht worden, wie denn auch, abgesehen hiervon, mehrfache Aufbesserungen im Einzelnen vorgekommen und bei der Organisation ganzer neuer Dienstbranchen die Gehalte meist etwas höher, als zeitlich, normirt worden sind. Aber diese vereinzelt und beschränkten Maßregeln haben bei Weitem noch nicht ausgereicht, um dem vorhandenen Uebel abzuhelfen. Die Gehalte eines sehr großen Theiles der unteren, geringer besoldeten Klassen der Staatsdiener im engeren und weiteren Sinne, sind noch immer so niedrig, daß sie bei den, mit dem steigenden, allgemeinen Wohlstande sich fortwährend erhöhenden Preisen aller Lebensbedürfnisse und den täglich wachsenden Ansprüchen nicht mehr genügen, um den Unterhalt einer Familie sicher zu stellen. Ein großer Theil der Staatsdiener dieser Klassen befindet sich in sehr gedrückten Verhältnissen und wenn dieser traurige Zustand nicht schon öfter, als geschehen, zu

Budget, daß es rathsam erscheint, dieselbe unter einen generellen Gesichtspunkt zu bringen und durch einen Vorbericht an die geehrte Kammer, Letzterer zu einem Beschlusse über dieselbe Veranlassung zu geben, der dann von maßgebendem und abkürzendem Einflusse für die ganze Behandlung des Budgets sein kann.

Es ist die Frage über die beabsichtigte beinahe allgemeine Erhöhung der Gehalte der im Dienste des Staates angestellten Beamten.

Der Weg, diese Angelegenheit in einem Vorberichte zu behandeln, entspricht einem Vorgange über dieselbe Frage im Jahre 1857, der sich als zweckmäßig herausgestellt hat und dessen Wiederbetretung bei ganz ähnlicher Veranlassung sich demnach empfiehlt.

Die hohe Staatsregierung spricht in den Erläuterungen unter C. zu dem Staatsbudget auf die Jahre 1864/66 (Landtagsacten I. Abth. 1. Bd. S. 399 flg.) sich dahin aus, daß sie nicht länger habe sich entbrechen können, einer Frage näher zu treten, deren Wichtigkeit und Dringlichkeit allgemein anerkannt werde, deren Lösung aber auch nur bei so günstigen Finanzverhältnissen ohne eine neue Belastung der Steuerpflichtigen möglich sei, die Frage nämlich, in welcher Weise der absoluten Unzulänglichkeit der Gehalte fast aller im Dienste des Staates angestellten Beamten abzuhelfen sei.

Wenn auch in den letzten Jahren für Verbesserung der ökonomischen Lage der Staatsbeamten manches geschehen sei, so namentlich in der Finanzperiode 1858/60 ganz

beklagenswerthen und für den Staat nachtheiligen Folgen geführt hat, so ist dies der Ordnungsliebe und Genußsamkeit, sowie überhaupt dem ehrenhaften Sinne zuzuschreiben, der auch unsern unteren Beamtenstand noch immer auszeichnet. Wenn aber das auffallende Mißverhältniß zwischen den Bedürfnissen des Lebens und den Mitteln zu ihrer Befriedigung noch länger fort-dauern sollte, dann würden voraussichtlich bald Folgen eintreten, die es im höchsten Interesse des Staats bedauern lassen möchten, nicht eher jenen Uebelständen abgeholfen zu haben.

Nicht weniger dringend erscheint aber im eigenen Interesse des Staats eine Aufbesserung der Gehalte der mittleren und höheren Staatsdiener, deren Besoldungen nicht bloß den Zweck haben, ihnen und ihren Familien einen nothdürftigen Lebensunterhalt zu sichern und die Aufrechterhaltung des äußern Anstands möglich zu machen, sondern ihnen auch eine angemessene Entschädigung für jahrelange, umfassenden gründlichen Vorbereitungsstudien dargebrachte Opfer gewähren und ihnen eine würdige, den Anforderungen der Zeit und der Bedeutung ihrer Stellung entsprechende Existenz im gesellschaftlichen Leben sicherstellen sollen.

Alle diese Gehalte sind, mit vereinzelt Ausnahmen, im Ganzen noch dieselben, wie sie in den Jahren 1831, 1832 und kurz darauf festgestellt wurden und damals bestand diese Feststellung fast durchgängig in einer mehr oder weniger bedeutenden Herabsetzung der bis dahin für gleichartige Functionen üblichen Gehalte. Innerhalb der seitdem verflossenen mehr als 30 Jahre ist aber in allen den Verhältnissen, die bei der Bestimmung der Staatsdienergehälter von Einflusse sind, eine tief eingreifende Umwandlung vor sich gegangen. Nicht